FORUM:MUSIKSCHULLEITUNG FORTBILDUNG - DIENSTRECHT NEU & DIENSTRECHTLICHE FRAGEN exklusiv für Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter NÖ 1. Februar + 15. Februar 2024	
Fragen seitens Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Zoom-Chat 15.2 - zusätzlich zu den Seminarunterlagen von Mag. Johannes Landsteiner	**Antworten Mag. Johannes Landsteiner**
Musikschulleitung	
Muss sich nach einer Zusammenlegung die neue Leitung einem neuen Hearing stellen? Auch wenn diese Person schon Leitung in der Vorgängermusikschule war?	Ja, weil ein neuer Rechtsträger entsteht und daher eine Neubesetzung zu erfolgen hat; das bedeutet entspr. gesetzl Vorgabe, dass Anforderungen, Eignung etc. erfüllt sei müssen, diese wird im Rahmen des Hearings festgestellt, auch wenn man schon Leiterin/Leiter war.
Aber läuft das dann nicht auf eine Neuanstellung nach neuen Dienstrecht hinaus?	Nein, ist Betriebsübergang (keine Neuaufnahme) – trennen zwischen Dienstverhältnis (bleibt aufrecht) und Funktion (wird neu beurteilt).
Wäre es möglich, mit einem Sondervertrag ins neue Dienstrecht übernommen zu werden?	Ja, wenn begründeter Ausnahmefall (da dies die materiell-rechtliche Voraussetzung für Sonderverträge ist) und mit dem Sondervertrag Regelungen getroffen werden, die günstiger sind als die gesetzlichen Regelungen
Noch eine Frage zum Leitenden-Hearing: Kann die Ausschreibung für die Leitung nach Verbandsgründung auch intern erfolgen? Wenn ja heißt das intern = im neuen Verband?	Tamara Ofenauer-Haas: ja auch intern möglich - dann keine Strukturförderung möglich für Hearingkosten. Mag. Landsteiner: es gibt die Möglichkeit, nur intern auszuschreiben (nicht öffentlich), wenn Personen innerhalb des Lehrkräftebereichs mit Interesse und Erfordernisse und Anzahl von 3 Personen vorhanden; dann ist öffentliche Ausschreibung nicht notwendig.
Wechsel altes zu neuem DR: wird das als "Änderungskündigung" bezeichnet?	Terminus so nicht bekannt, wenn man so will ja: aber Kündigung ist eine einseitige Beendigungsart, wenn Änderung der Fall sein soll, besser Vereinbarung mit Dienstgeber machen, die beides regelt.
Bei Beendigung und Wiederaufnahme des Leiters im neuen Dienstrecht, ist ein Hearing unbedingt notwendig? Dieses hat ja bereits bei der ersten Anstellung stattgefunden, keine Änderung, nur Arbeit und Kosten. Sonderlösung im MS-Gesetzes?	Hier muss man vorsichtig sein: wer entscheidet Beendigung und Wiederaufnahme? Es geht nicht um Zusammenlegung, sondern um Beendigung des DV und Neuanstellung; vorsichtig gesagt: keine Garantie, dass man nach Neuanstellung weiterhin Leiter/Leiterin ist; rechtlich gesehen ist das ein neues Dienstverhältnis; aber bei Verbandsgründung: wird die Leitungsfunktion erstmals besetzt, daher Ausschreibung.

Ein MS-Leiter hat Leiterzulagen (für zwei Leitungsfunktionen) in zwei MS, in der anderen geringere Zulage, die beiden Schulen verbinden sich: kleinere Schule tritt dem großen Verband bei, was passiert mit dem Leiter mit den beiden Zulagen, ist er im neuen finanziell schlechter gestellt? was kann passieren? wie ist gesetzliche Regelung?	Sondervertragliche Regelung ist immer eine Möglichkeit, kann so abgefangen werden, wenn alle guten Willens sind; aus Sicht der Gemeinde ist es ein Betriebsübergang, damit hat man Übergang im Dienstverhältnis. Worst case ist ein Rechtsstreit (Ansprüche klären in Folge des Betriebsübergangs), wenn Beitritt der Gemeinde sich bei Tätigkeit im GV nicht auswirkt;
Funktionszulagen sind bedeutend höher als Leiterzulagen. Wird im GVBG eine Anpassung für bestehende Leiter:innen kommen?	es ist nicht ausgeschlossen, weiß man nicht, entscheidet der Landtag/Gesetzgeber; bei derart großen Gesetzeswerken kann nachjustiert werden
Alle Funktionszulagen sind abhängig an die prozentuelle Lehrverpflichtung - richtig?	ja, richtig; ist Teil des Monatsbezuges
Wie ist die Höhe der Leiterabsatzstunden im neuen Gesetz geregelt?	ident wie im GVBG, aber ab 350 Wochenstunden 2 Leiterabsetzstunden dazu, siehe Gesetzestext
Lehrpersonen	
Muss ich Stunden "Aufstocken" - wenn beispielsweise nach einer Zusammenlegung (oder auch ohne Zusammenlegung - eigentlich egal) zwei Lehrende für ein Instrument da waren. 1 Lehrender geht in Pension; muss ich die Stunden übernehmen, wenn der Verband keinen zweiten Lehrenden für dieses Fach einstellen möchte? Wie ist das wenn man "Teilzeit" bleiben möchte...	an sich funktioniert Anhebung und Reduktion des Beschäftigungsausmaßes nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien, man kann nicht reingezwungen werden; in Überstunden jedoch schon (nicht im Rahmen des normalen Beschäftigungsausmaßes)
Einvernehmliche Abänderung: 20% als Grenze der wesentlichen Änderung?	Frage hängt mit Aussage zu Erhöhung vom Beschäftigungsausmaß zusammen; da hat man diese 20% Grenze nicht. Bei einer Verringerung von 20 % oder mehr kann der Dienstgeber jedenfalls einseitig eingreifen, soweit nicht nur vorübergehend.
Kann man einen Lehrer/Lehrerin ohne Angabe von Gründen kündigen? Also unter Einhaltung der	öffentlichen Dienst geht es um die Frage, ob ein hinreichender Grund zur Kündigung vortliegt; im neuen DR: in den
Sind weniger Kinder ein organisatorischer Grund zu kündigen?	ja, kann sein, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Frage ist, um wie viele weniger; vorrangig wird hier aber die Verringerung des Beschäftigungsausmaßes zu prüfen und allenfalls vorzunehmen sein.
Muss diese Vereinbarung (Kündigung und Neuanstellung nach GBedG 2025) mit dem jetzigen Dienstgeber geschlossen werden? Wenn ja, wie ist die zeitliche Vorgabe?	keine zeitliche Vorgabe, ist nicht im Gesetz vorgegeben; Vereinbarung mit Dienstgeber, ab dem 1.1.25 dann im neuen Gesetz möglich; vor diesem Termin wäre das zwar eigenartig, würde aber das Optionsrecht sichern;

Satzung - Unterrichtspersonal: Auflösung Dienstverhältnisse Abs 1 richtet sich Auflösung GV nach Bestimmungen nach NÖ Vertragsbedienstetengesetz 1976, innerhalb 3 Monate ab Auflösung soll zu einer der beteiligten Gemeinden einigen; sonst DV aufgelöst, wenn keine Einigung; was passiert wenn anderer Job bezogen wird in dieser Zeit oder erlischt dieses 3-monatige Anrecht bei Neuanstellung egal wo	im DR üblicherweise ist dies bei Beendigung Dienstverhältnis zu finden (z. B. vorzeitiger Austritt mit wichtigen Grund). Trifft den Dienstgeber ein Verschulden an der Beendigung, wird eine Kündigung fingiert und während der fiktiven Kündigungsfrist ist einzurechnen, was infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt wurde. Hier wird es möglicherweise auch zu einer derartigen Einrechnung kommen.
Musikschulleitung-Stellvertretung und Standortkoordinatoren	
Man geht mit MS-Schema in einem Betriebsübergang und wird als Standortleitung bestellt: wird in diesem Fall keine Zulage gewährt, weil im MS-Schema nicht vorgesehen?	korrekt, ja (Tamara Ofenauer-Haas: eine Gemeinde kann selbst beschließen, eine Zulage zu vergeben)
Allgemein	
Ist seitens des MKM eine Beratungsstelle angedacht - diese würden WIR unbedingt benötigen… (Förderrichtlinien, und zum Dienstrecht)	Tamara Ofenauer-Haas: Beratung hinsichtlich Förderung ja, Dienstrecht nein; Mag. Landsteiner: es könnte in absehbarer Zeit derartiges kommen, es ist gerade Vieles im Entstehen